Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

29. Oktober 2021

zum

Basisprospekt für Optionsscheine vom 11. Januar 2021 in seiner jeweils aktuellen Fassung (der "Basisprospekt")

CALL BZW. PUT OPTIONSSCHEINE

bezogen auf folgenden Basiswert:

PayPal

ISIN: DE000KF3NFP4

Der Basisprospekt für Optionsscheine vom 11. Januar 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 12. Januar 2022 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, oder Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Optionsscheinen, der dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 nachfolgt, (der "Nachfolge-Basisprospekt") auf der Internetseite des Emittenten unter www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Optionsscheine im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Optionsscheine vorsieht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Call bzw. Put Optionsscheine (Produkt Nr. 1) (die "**Optionsscheine**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 29. April 2021 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf Call bzw. Put Optionsscheine anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "Bedingungen"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") von Call bzw. Put Optionsscheinen (die "Optionsscheine"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "Optionsrecht"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "Auszahlungsbetrag" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins. Beträgt der Innere Wert eines Optionsscheins null, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag.
- (2) Der "Innere Wert" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:
 - "Anzahl von Optionsscheinen": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
 - "Art des Optionsscheins": CALL
 - "Ausgabetag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
 - "Ausübungsart": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

- "Ausübungstag": Der Bankarbeitstag am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.
- "Auszahlungswährung": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- "Basispreis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Basiswert": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Bewertungstag": Im Fall einer Ausübung innerhalb der Ausübungsfrist der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag, im Fall einer automatischen Ausübung der in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannte Bewertungstag. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.
- "Bezugsverhältnis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland
- "Fälligkeitstag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)
- "Mindestausübungsvolumen": 100 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
- "Mindestbetrag": EUR 0,001
- "Mindesthandelsvolumen": 1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
- "Modifizierter Ausübungstag": Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.
- "Modifizierter Ausübungstag + 1": Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet bzw., falls der Ausübungstag auf den in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Bewertungstag fällt, der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.

"Modifizierter Bewertungstag": Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

"Modifizierter Bewertungstag + 1": Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/ currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

"Referenzpreis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Referenzwährung": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"Währungsumrechnungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Wechselkursreferenzstelle": Bloomberg L.P.

"Weitere Verwahrstellen": Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg

"Zahltag bei Ausübung": Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"Zusatzort": London

Nr. 3 Ausübung der Optionsrechte

(1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ausgabetag und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts

üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Europe AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend "Ausübungserklärung" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das zuvor genannte Konto des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "Auslegungsleitlinien")) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (Affiliate Conduit Factors) keine Verbundene Zweckgesellschaft (Affiliate Conduit) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete

Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "Automatische Ausübung"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben, und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
 - Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 (*entfällt*)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "Basiswert" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "Gesellschaft").
- (2) Der "Referenzpreis" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "Maßgebliche Börse") berechnet und veröffentlicht wird. "Handelstage" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "Handelsstunden" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6 Anpassungen

(1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebeeine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale Optionsscheine vor (nachfolgend "Anpassungen"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

(2) "Anpassungsereignis" ist:

(a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;

- (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
- (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
- (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
- (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
- (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
- (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
- (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "Neue Maßgebliche Börse"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder

sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.

- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7 Marktstörungen

(1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "Terminbörse");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 01.11.2021

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 03.11.2021

WKN / ISIN	Basiswert	Art des Options- scheins	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis		F	Bezugs- verhältnis	Bewertungstag / Fälligkeitstag	Ausübungsart	Anzahl von Options- scheinen	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
KF3NFP / DE000KF3NFP4	PayPal	CALL	Nein	EUR 4,21	Euro (EUR)	USD 220,00	0,1	15.06.2023 / 21.06.2023	amerikanisch	10.000.000	Schlusskurs

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S.	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, o	
		Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S	während der Laufzeit des Wertpapiers auf den	
		amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf	Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine	
		Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß	
			Section 871(m) zur Folge hat	
KF3NFP / DE000KF3NFP4	PayPal	Ja	Nein	

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN	Maßgebliche Börse / Maßgebliche Anpassungsbörse für den Basiswert ("Anpassungsbörse")	Bewertungstag / Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
PayPal Holdings, Inc. / Stammaktien	US70450Y1038	NASDAQ / OCC	modifizierter Ausübungstag / modifizierter Bewertungstag + 1	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse

EUREX Frankfurt, EUREX STOXX Limited, Zürich Dow Jones & Company, Inc. NASDAQ Stock Market, Inc.

NASDAQ Nikkei Inc.

Standard & Poor's Corp.

AEX-Options and Futures Exchange

Bolsa de Derivados Portugal

Euronext Amsterdam/ Euronext Brüssel/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris

Helsinki Stock Exchange

HSIL

Madrider Börse

MEFF NYSE OCC OSE

The Stock Exchange of Hong Kong Ltd. Hong Kong Futures Exchange Ltd.

TSE

SIX Swiss Exchange Swiss Exchange : Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)

: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland

STOXX Limited, Zürich, Schweiz

: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.

: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.

NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)

Nikkei Inc., Tokio, Japan

: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.

: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande

: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal

Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Brüssel S.A., Brüssel, Belgien /

Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich

Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland

: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China

: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien

Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
New York Stock Exchange, New York, NY, USA
Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA

: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan

The Stock Exchange of Hong Kong Ltd., Hong Kong, ChinaHong Kong Futures Exchange Ltd., Hong Kong, China

Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan

: Six Swiss Exchange, Schweiz: Six Swiss Exchange, Schweiz

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland und Österreich am 1. November 2021.

Das Angebot der Optionsscheine endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 12. Januar 2022, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 nachfolgt. Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Optionsscheine durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.

Notierung und Handel

Es ist beantragt worden, die Optionsscheine ab dem 1. November 2021 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Optionsscheine ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Optionsscheine durch den Emittenten - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Optionsscheine von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im anfänglichen Ausgabepreis sind EUR 0,14 Kosten seitens des Emittenten enthalten.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.paypal-corp.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte

Soweit Aktien als Basiswerte von Wertpapieren der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellen die Endgültigen Bedingungen keine Empfehlung der jeweiligen Aktiengesellschaft dar, auf deren Aktien sich die Wertpapiere beziehen, noch sind die Endgültigen Bedingungen als Empfehlung zu verstehen, die Wertpapiere des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Wertpapiere des Emittenten. Die Wertpapiere sind allein Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Wertpapieren des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Inhaber der Wertpapiere des Emittenten aus den Wertpapieren keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart, ISIN: DE000KF3NFP4 (die "**Wertpapiere**" oder die "**Optionsscheine**")

Emittent: Citigroup Global Markets Europe AG - Optionsscheine & Zertifikate, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 69 1366 1540; Email: zertifikate@citi.com, Internetseite: www.citifirst.com; LEI: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 12. Januar 2021 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent"), die als Emittent der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Der Emittent, die Citigroup Global Markets Europe AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent ist eine Wertpapierhandelsbank, die den im EWR ansässigen Kunden, darunter großen internationalen Unternehmen, Finanzinstituten, institutionellen Anlegern (wie Vermögensverwaltern und Versicherungsgesellschaften) sowie staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (einschließlich lokalen Behörden, Kommunen und Einzelhandelsunternehmen) die gesamte Bandbreite von Produkten, die von Citi's Institutional Clients Group (ICG) in den Bereichen Markets & Securities Services ("MSS"), Banking, Capital Markets & Advisory ("BCMA") und Independent Research angeboten werden. Im Rahmen ihres MSS-Produktangebots ist der Emittent auch ein wichtiger Emittent von Hebelprodukten und Anlageprodukten, deren Endabnehmer hauptsächlich Privatanleger sind. Darüber hinaus beschäftigt der Emittent auch eine Person in der Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany, die sich auf die Akquisition von vermögenden Privatkunden konzentriert.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine

indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand des Emittenten besteht aus Christine Braden (Vorsitzende), Stefan Hafke, Andreas Hamm, Dr. Jasmin Kölbl-Vogt, Oliver Russmann sowie Amela Sapcanin.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Emittenten ist KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squaire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2020 - 31.12.2020 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2019 - 31.12.2019 in Mio. Euro (geprüft)
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	8,9	18,9
Provisionserträge	265,0	211,8
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	0,0	0,0
Nettoertrag des Handelsbestands	69,9	29,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	38,5	-40,2
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	16,9	-45,7

^{*} Umfasst die Positionen "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft" und "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" in der Gewinn- und Verlustrechnung in den geprüften Finanzinformationen.

Bilanz

	31.12.2020 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2019 in Mio. Euro (geprüft)
Summe der Aktiva	70.298,0	16.317,9
Vorrangige Forderungen	0,0	0,0
Nachrangige Forderungen	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	13.783,7	5.406,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.628,5	4.293,1
Eigenkapital	1.821,5	1.252,8

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenz- und Bonitätsrisiko

Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko besteht unter anderem bei der Verwirklichung des Risikos, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko kann sich auch verwirklichen, wenn Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können Verlustrisiken aufgrund der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten entstehen. Insbesondere die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen den Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann Anlegern sogar ein **Totalverlust** entstehen.

Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Basierend auf vom Emittenten verwendeten Risikomodellen schließt dieser zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren Absicherungsgeschäfte ab. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Risikopositionen, die aufgrund von Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte "Gaprisiken" aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten entstehen. Solche Risikopositionen können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Die sich im Zusammenhang mit dem Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren ergebenden Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditäts- und die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Dies kann sich unter Umständen erheblich im Wert der vom Emittenten begebenen Wertpapiere niederschlagen und sogar zu einem Totalverlust führen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000KF3NFP4

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere und weitere wichtige Merkmale

Währung der Wertpapiere: Euro (EUR) Anzahl der Wertpapiere: 10.000.000

Ausgabetag: 01.11.2021

Ausübungstage: Jeder Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ausübungsfrist: 03.11.2021 bis 15.06.2023

Bewertungstag: Der Ausübungstag bzw. spätestens der 15.06.2023.

Fälligkeitstag: Der fünfte auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der

Verwahrstelle bzw. spätestens der 21.06.2023.

Bezugsverhältnis: 0,1 Basispreis: USD 220,00

Basiswert: PayPal Holdings, Inc. ISIN des Basiswerts: US70450Y1038

Währung des Basiswerts: US-Dollar (USD)

Referenzpreis: Schlusskurs

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, umgerechnet in die Auszahlungswährung. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Mindestbetrag.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind – vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen – nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 01.11.2021 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken, die mit dem Kauf von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart verbunden sind

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist erhalten Anleger in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen bzw. spätestens am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Darüber hinaus trägt der Optionsscheininhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts die folgenden Risiken:

- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt zu keinem Zeitpunkt in der Ausübungsfrist über dem Basispreis des Optionsscheins;
- Der Referenzpreis des Basiswerts liegt in der Ausübungsfrist zeitweise über dem Basispreis des Optionsscheins. Der Optionsscheininhaber versäumt es aber, den Optionsschein rechtzeitig auszuüben oder zu verkaufen. Am Ende der Ausübungsfrist liegt der Referenzpreis des Basiswerts wieder unter dem Basispreis.

In diesen Fällen verfällt der Optionsschein mit Ablauf der Ausübungsfrist wertlos. Dem Optionsscheininhaber entsteht ein **Totalverlust**.

Das Verlustrisiko der Anleger hängt auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab

Das Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bzw. bei einem Verkauf der Optionsscheine während ihrer Laufzeit hängt damit nicht allein von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts, sondern maßgeblich auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Negative Entwicklungen auf den betreffenden Währungsmärkten, d. h. ein Anstieg des Werts der Auszahlungswährung gegenüber der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, (Referenzwährung) erhöhen das Verlustrisiko dadurch, dass sich der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit bzw. die Höhe des eventuell zu empfangenden Auszahlungsbetrags bei Ausübung oder Verfall entsprechend vermindert.

Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Risiko von Einschränkungen in der Veräußerbarkeit der Wertpapiere aufgrund von Marktstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)

Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission

der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Marktpreisrisiken

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken: Restlaufzeit der Wertpapiere, Änderungen des Wertes des Basiswerts (einschließlich Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts), Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten oder Änderungen des Marktzinses.

Liquiditätsrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Insbesondere könnte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 01.11.2021.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Wertpapiere dürfen insbesondere nicht von einem Plananleger oder von einem Plan, der Vergleichbarem Recht unterliegt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden, es sei denn, der Kauf oder das Halten der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, führt nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA") oder Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code"), da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "Plananleger" (benefit plan investor) (a) einen Altersvorsorgeplan (employee benefit plan) (im Sinne von Section 3(3) Title I der ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Code, (c) jeden Rechtsträger, der das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält, und "Vergleichbares Gesetz" bezeichnet ein Gesetz, welches der treuhänderischen Verantwortung oder verbotenen Transaktionsbestimmung von ERISA oder Abschnitt 4975 des Code vergleichbar ist, oder (d) einem Altersvorsorgeplan oder einem Plan unter einem Vergleichbaren Gesetz. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird

nicht als "Investmentgesellschaft" (investment company) gemäß dem U.S.-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung (der "CEA") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "CFTC-Vorschriften") registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (offshore transaction) (im Sinne von Regulation S des Securities Act ("Regulation S")) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (Non-United States person) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (Commission Regulation) 23.160 und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) sind, als auch (2) keine "U.S.-Personen" (U.S. persons) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als "Zulässige Käufer" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (contracts of sale of a commodity for future delivery) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 4,21. Hierin sind EUR 0,14 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Wenn der Anleger die Wertpapiere von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "Citigroup-Konzern" oder die "Citigroup") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Transaktionen durchführen oder auch geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber der Wertpapiere verpflichtet. Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.